

Leben ist ein so großes Gut, dass kein anderer als ein Wahnsinniger es wegwirft", allgemein Zustimmung finden, wenn man nicht auch den Satz zulässt: „Derjenige ist wahnsinnig, der den Christenglauben von sich wirft und in seiner Bosheit meint, es gebe kein Gericht und keine Ewigkeit.“ Ist jemand soweit gekommen, dass er diese schrecklichen Wahrheiten nicht mehr glauben will, so bleibt ja allerdings das Leben stets ein Gut, das er nicht ohne Grund wegwirft, aber wird er, von den Drohungen zeitlichen Unglücks gehegt, wirklich nur im Wahnsinne ein Dasein zerstören, das ihm unerträglich scheint, wenn er sich mit der Hoffnung schmeichelt, dass mit dem Augenblicke des Todes alles ein Ende nimmt?

3. Der zweite Grund, welchen der Pfarrer zur Rechtfertigung seiner Versagung anführt, hat sein Gewicht als Verstärkung für den ersten. Allein genommen würde er nicht ausreichen, um dem Tischlermeister die Ehre eines christlichen Begräbnisses versagen zu lassen. Interdict und Entziehung des christlichen Begräbnisses sind ja in der That zwei Strafen, welche denjenigen drohen, die ihrer Österplicht nicht genügen. Aber wie gesagt, nur drohen, denn diese Strafen sind ferenda sententiae (Cap. Omnis utriusque 12. de poenit. et remiss). Erst wenn jemand notorisch durch mehrere Jahre seine Christenpflichten versäumt hat und gestorben ist ohne Buße zu thun (Cap. Ex parte de sepult. und cap. nobis de sentent. excom.), also als öffentlicher Sünder gestorben ist, oder aber wenn ein Synodalstatut ein Interdict latae sententiae aufgestellt hat, wird ein solcher Grund allein hinreichen, eine Versagung des Begräbnisses zu begründen. Ein Beispiel für diese Rechtsregel hat der vor kurzem verstorbene Oberbürgermeister von Berlin, von Forckenbeck, geboten.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

V. (Ist es eine unbedingte Pflicht, nach geschlossener Ehe das debitum zu leisten?) Bertha, eine junge katholische Dame, hatte sich mit einem Nichtkatholiken verlobt. Die Dispens wegen der gemischten Ehe war ertheilt worden. Der Bräutigam hatte das schriftliche Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben. Die Trauung war, wie es in einigen Diözesen geschieht, in der Kirche vollzogen. Nach derselben tritt das junge Ehepaar in die Sacristei und der Ehemann sieht seine schriftliche Erklärung katholischer Kindererziehung dort auf dem Tisch liegen; er nimmt dieselbe und zerreißt sie. Die junge Frau erschrickt und schweigt. Wie Schuppen fällt es ihr von den Augen, indem sie jetzt an einen Mann sich gefettet sieht, dessen erste Handlung in der Ehe darin besteht, sein Ehrenwort treulos zu brechen. Als derselbe sie umarmen will, tritt sie zurück und ruft eifrig kalt: „Rühr' mich nicht an!“ Das peinliche Verhältnis dauert bis zu Mittag. Beim Hochzeitsmahl erhebt sich die junge Frau und erklärt: „Ich bitte alle Anwesenden um Verzeihung wegen des Aerger-

nisses, welches ich durch Eingehung einer gemischten Ehe gegeben habe. Die bitteren Früchte meines Fehlers haben mir die Augen geöffnet. Mein Bräutigam hat gleich nach der Trauung das Schriftstück zerissen, in welchem er auf Ehrenwort die katholische Erziehung der Kinder versprochen hatte. Möge mein Unglück allen zur Warnung dienen!" Todtentstille lagert sich über die Gesellschaft. Der junge Ehemann weiß vor Wuth nicht, was er thun soll. Er springt auf und verlangt, dass seine junge Frau ihm in seine Wohnung folge. Diese weigert sich. Er droht mit Gewalt. Sie lässt es auf Gewalt ankommen und bleibt im elterlichen Hause, verweigert natürlich auch aufs entschiedenste die eheliche Pflicht. Nach diesen Vorgängen kommt Bertha in den Beichtstuhl, um sich Rath zu holen, ob sie recht gehandelt, und wie sie sich in Zukunft zu verhalten habe. Der Beichtvater erklärt, sie müsse dem Manne in die Wohnung folgen und ihm die eheliche Pflicht leisten. Bertha geht zu einem anderen Beichtvater. Dieser entscheidet: Unter den vorliegenden Umständen brauche sie dem Manne nicht zu willfahren. Welche Entscheidung ist die richtige?

Antwort: Die Entscheidung des zweiten Beichtvaters scheint die richtige zu sein, mit der Beschränkung jedoch, dass Bertha sich an das geistliche Gericht zu wenden hat, um (falls sie dauernd auf ihrem Entschluss beharrt) die Trennung von Tisch und Bett zu beantragen. Denn man kann sie nicht verpflichten, dem Manne die eheliche Pflicht zu leisten, so lange dieser seinerseits sich weigert, die übernommene Pflicht katholischer Kindererziehung zu erfüllen. Selbst dann, wenn er jetzt aufs neue sich hiezu bereit erklärte, würde die Frau nicht ohne weiteres verpflichtet sein, seinem Wort, das er schon einmal so treulos gebrochen, Glauben zu schenken.

Trier (Rheinpreußen). L. v. Hammerstein S. J.

VI. (Wiederholung der Benedictio Apostolica.) Ein Priester wird zu einer als sehr herzleidend ihm bekannten Person gerufen; binnen etwa Jahresfrist ist sie wiederholt mit den heiligen Sterbsacramenten versehen worden. Da zufällig mehrere Geistliche versammelt sind, so stellt er vor seinem Weggange noch die Frage: "Soll ich ihr auch den Sterbabschluss wieder ertheilen?" Die Meinungen sind getheilt. Wie müsste entschieden werden?

1. Ist überhaupt eine Wiederholung der General-Absolution bei demselben Kranken zulässig? Man könnte versucht sein, negative zu antworten, wenn man bedenkt, dass der Sterbabschluss ex natura rei doch nur einmal, in *vero mortis articulo*, gewonnen werden könne und darum auch nur für diesen Augenblick gespendet werde, und wenn man ferner beachtet, dass in mehreren vom heiligen Stuhle approbierten Formularen für die früher in Bruderschaften gebräuchliche General-Absolution in der Todesstunde ausdrücklich von einer *reservatio* des Abschlusses *pro vero mortis articulo* die Rede ist, wofern der Tod in dem gegebenen Falle nicht eintrete (cf. Beringer, *Abl.*